

Bundessozialgericht

11 RLw 2/84

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 13. Juni 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:
.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Juni 1984
für Recht erkannt:

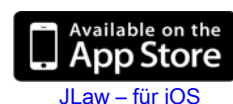
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 20. Dezember 1983 aufgehoben.

Die Klagen werden abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Streitig sind die Beitragspflicht der Klägerin zur Beklagten ab Mai 1980 bis August 1981 sowie ein vorzeitiges Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige nach dem ab Mai 1980 geltenden § 40a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Die 1920 geborene Klägerin war von Oktober 1957 bis August 1981 mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers und (ab Oktober 1972) Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse. Ab September 1981 erhält sie von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; diese betrug 1981 monatlich 92,60 DM. Der Rente liegen 10 Pflichtbeiträge aus den Jahren 1937 bis 1953 und bis 1976 für 187 Monate freiwillige Beiträge zugrunde.

Mit Bescheid vom 30. September 1981 lehnte die Beklagte es ab, vorzeitiges Altersgeld zu gewähren, da die Klägerin vor dem 1. Mai 1980 in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von mehr als 180 Monaten zurückgelegt habe; mit der gleichen Begründung verneinte sie im Bescheid vom 1. November 1983 (Widerspruchsbescheid vom 7. November 1983) deren Beitragspflicht ab Mai 1980 bis August 1981.

Das Sozialgericht (SG) hat auf die von der Klägerin dagegen er-



hobenen und von ihm verbundenen Klagen die Beklagte am 20. Dezember 1983 verurteilt, vom Beigeladenen die Beiträge für die strittige Zeit entgegenzunehmen und der Klägerin ab 1. September 1981 ein vorzeitiges Altersgeld für mithelfende Familienangehörige zu gewähren. Nach seiner Ansicht hat die Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten nicht zurückgelegt. Unter der in § 40a Abs 1 Buchst b GAL genannten Versicherungszeit sei nämlich nur eine solche zu verstehen, die allein durch Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigungszeit erfüllt werde. Pflichtbeiträge seien indes nur für 10 Monate entrichtet worden, so daß die Klägerin über den 30. April 1980 hinaus beitragspflichtig zur Beklagten und ab September 1981 leistungsberechtigt sei.

Mit der vom SG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung rügt sie eine Verletzung des § 40a Abs 1 Buchst b GAL. Die Auslegung durch das SG sei mit dem Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren, denn zur "Versicherungszeit" zählten alle Zeiten, für die wirksam Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge entrichtet seien sowie Ersatzzeiten. Indes bestünden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, weswegen vor dem SG angeregt worden sei, die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen.

Die Klägerin beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet; entgegen dem SG ist die Klägerin ab 1. Mai 1980 weder beitragspflichtig zur Beklagten noch hat sie - ab 1. September 1981 - Anspruch darauf, daß diese ihr vorzeitiges Altersgeld zahlt.

Als Grundlage kommen für die Beitragspflicht § 40a Abs 1 Satz 1 GAL idF des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (2. ASEG) vom 9. Juli 1980, der am 1. Mai 1980 in Kraft getreten ist, für den Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld § 40a Abs 1 Satz 2 iVm § 40 GAL in Betracht. Von den in diesen Vorschriften geforderten Voraussetzungen sind, wie das SG festgestellt hat, bei der Klägerin die des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst a, c, d und e sowie - entsprechend - die des § 40 Abs 1 Satz 1 Buchst a und b sowie über § 40a Abs 2 GAL die des § 40 Abs 1 Buchst c GAL gegeben. Damit kommt es für die Entscheidung allein darauf an, ob auch die Voraussetzung des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b GAL erfüllt ist. Das hat das SG angenommen; darin vermag der Senat ihm aber nicht zu folgen.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 3. Mai 1984 - 11 RLw 7/83 - bereits dargelegt hat, ist unter "Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung" iS von § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b GAL nicht nur eine solche zu ver-



stehen, die allein auf Pflichtbeiträgen beruht. Vielmehr sind nach der eindeutigen Definition des Begriffs der Versicherungszeit in § 1250 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung Versicherungszeiten alle Zeiten, für die "Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten)" sowie "Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 (Ersatzzeiten)". Dabei wird bei den Beitragszeiten kein Unterschied zwischen mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten gemacht. Daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b GAL hiervon abweichend eine reine Pflichtbeitragszeit von 180 Kalendermonaten im Auge gehabt habe, läßt sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift entnehmen. Maßgebend für ihn war allein der zeitliche Umfang der in der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeit, nicht dagegen, aus welchen Zeiten sich diese im Einzelfall zusammensetzte (Entscheidung des Senats aaO). Da die Klägerin für insgesamt 197 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzuweisen hat, erfüllt sie die Voraussetzungen der Beitragspflicht zur Beklagten ab 1. Mai 1980 bis 31. August 1981 nach dieser Vorschrift nicht; des weiteren hat sie, gleichviel ob aus diesem Grunde über § 40a Abs 1 Satz 2 iVm § 40 Abs 1 Satz 1 Buchst c GAL oder wegen § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b unmittelbar iVm § 40a Abs 1 Satz 2 GAL, keinen Anspruch auf Gewährung eines vorzeitigen Altersgeldes zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Auch im vorliegenden Fall sieht der erkennende Senat zu einer Vorlage an das BVerfG nach Art 100 des Grundgesetzes (GG) keinen Anlaß. Die Regelung in § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b GAL steht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht im Widerspruch zu Art 3 Abs 1 GG oder einer anderen Verfassungsvorschrift; sie ist auf vernünftige, sachlich einleuchtende Gründe zurückzuführen (Entscheidung des Senats aaO).

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes ergebenden Kostenfolge abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)